

Brigitte Kamphausen
Vorsitzende Richterin am Landgericht
Landgericht Duisburg

2. November 2011

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Geschäftszeichen PA 6 – 5410-2.2

Anhörung zu dem Gesetzesentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG)“
Vorab-Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab bitte ich um Entschuldigung, dass ich die Stellungnahme nicht am 2. November 2011 vorgelegt habe. Jedoch ist mir die Einladung leider erst im Laufe dieses Tages zugegangen, so dass ich noch etwas Vorbereitungszeit benötigt habe.

Zu dem Thema der möglichen Einführung von Kammern für internationale Handelssachen zur Durchführung und Verhandlung von Gerichtsverfahren in englischer Sprache vor deutschen Gerichten werde ich vorab schriftlich zu folgenden Aspekten etwas ausführen:

Bedarf für solche Kammern
tatsächliche Durchführbarkeit der Einrichtung solcher Kammern
Gewährleistung der Öffentlichkeit.

Die Beschränkung auf diese Aspekte soll nicht andere Diskussionspunkte als unbedeutend abwerten. Sie sind jedoch nach meiner Einschätzung für die zu treffende Entscheidung über die Einführung von Kammern für internationale Handelssachen besonders wesentlich, denn sie bilden die Basis für die grundlegende Entscheidung über die Einführung. Andere Fragen betreffen die Ausgestaltung des Verfahrens, wenn man sich dafür entscheidet.

I.

Nach meiner Einschätzung gibt es einen gewissen Bedarf für die Installation von Spruchkörpern, die Gerichtsverfahren in englischer Sprache durchführen können.

Das beruht zum einen darauf, dass Englisch die Sprache des internationalen Handels ist. In Handelssachen nehmen die Verfahren mit einem Bezug ins Ausland, etwa Beteiligung eines Geschäftspartners und damit einer späteren Partei eines möglichen Gerichtsverfahrens mit Sitz im Ausland, immer mehr zu. Während meiner Tätigkeit in einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Duisburg gab es eine stets vermehrte Anzahl solcher Verfahren. Diese Erfahrung ist mir von anderen in Handelssachen tätigen Kolleginnen und Kollegen immer wieder bestätigt worden. Die Verträge und die Geschäftskorrespondenz in solchen Fällen werden weit überwiegend in Englisch abgefasst. Dies gilt auch, wenn der Geschäftspartner aus einem nicht englisch-sprachigen Land kommt. Englisch ist in solchen Fällen, wenn nicht zufällig einer der Partner die Sprache des anderen spricht und man daher auch eine der Sprachen der Geschäftspartner zurückgreifen kann, die Sprache der Geschäftswelt. Da andere Fremdsprachen selten ebenso gut beherrscht werden wie Englisch, ist Englisch die dominierende Sprache in Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Partnern.

Die Parteien, die ihr bisheriges Geschäft stets einvernehmlich in englischer Sprache geführt haben, würden sehr oft gern in dieser Sprache weiter vorgehen. Das kann man praktisch daran erkennen, dass allgemein gern angenommen wird, wenn solche Unterlagen nicht in die deutsche Sprache übersetzt werden müssen und insbesondere dort verwendete Begriffe auch ihren Weg in die rechtliche Auseinandersetzung finden können. Gespräche mit vor Gericht erschienenen Parteien zeigen, dass vielfach bei den nicht deutschsprachigen Parteien ein Interesse besteht, sich auch selbst vor Gericht ausdrücken zu können. Auch verliert sich oft bei der Übersetzung ein Teil des Inhalts.

Nach den Berichten von Handelsrichtern, die selbst mit ihren Unternehmen im Ausland Geschäfte führen, aber auch sonst in verschiedenen Gesprächen hat sich schließlich gezeigt, dass viele Verfahren nicht in Deutschland zu Gericht kommen, sondern in anderen Ländern, insbesondere englischsprachigen Ländern, weil der Geschäftspartner des deutschen Unternehmens den Rechtsstreit nicht in Deutsch führen will. Diese Verfahren gehen auch keineswegs zwingend an Schiedsgerichte, sondern an ausländische staatliche Gerichte. Das ist oft für die beteiligten deutschen Unternehmen nicht vorteilhaft.

Daher wäre es für diese günstig, dem jeweiligen Geschäftspartner anbieten zu können, einen möglichen Rechtsstreit in englischer Sprache in Deutschland führen zu können. Damit stünde dem deutschen Unternehmen die vertraute Rechtsumgebung zur Verfügung. Die Sprache wäre wohl, wie auch vorher in der Vertragsbeziehung, kein echtes Hindernis. Es erscheint richtig, den deutschen Unternehmen diese Möglichkeit zu bieten und so ihre Position zu verbessern. Man wird sich der zunehmenden internationalen Vernetzung nicht entziehen können. Dann sollte man auch versuchen, möglichst vorteilhaft daran zu partizipieren.

Eine solche Überlegung wäre dann nicht zweckmäßig, wenn man in der deutschen Justiz keine attraktiven Verfahren anbieten könnte. Hier haben aber internationale Vergleiche gezeigt, dass das deutsche Verfahren durchaus Vorzüge hat gegenüber den staatlichen Gerichten in anderen Staaten. Auch wenn die Verfahren auch in Deutschland den Betroffenen oft langsam erscheinen, verlaufen sie hier immer noch schneller als in vielen anderen EU-Staaten und sonstigen anderen Staaten und profitieren von der Verfahrensleitung durch das Gericht. Es kann dadurch auf viel überflüssigen Stoff verzichtet werden und es ist auch für die Beteiligten besser erkennbar, worauf es ankommt. Auch besteht große Rechtssicherheit und ist die deutsche Justiz weitgehend frei von Korruption.

Darum spricht vieles dafür, dass es eine gewisse Zahl von Verfahren gibt, in denen das Angebot der Verfahrensführung in englischer Sprache zur Durchführung der Streitverfahren vor den deutschen Gerichten führt und damit sowohl den Rechtsstandort Deutschland als auch die beteiligten deutschen Unternehmen stärkt. Ob hier auch Verfahren betroffen sein würden, die bisher vor Schiedsverfahren geführt worden sind, kann offen bleiben. Vermutlich würde ein Teil auch dieser Verfahren dann vor staatlichen Gerichten geführt. Es wird nach meiner Einschätzung davon abhängen, welche Aspekte einer Auseinandersetzung auch sonst für die Beteiligten wichtig sind, wie Auswahl eigener Richter oder nicht, Ausschluss der Öffentlichkeit oder nicht usw. Sofern es vor allem um die Sprache und ein zügiges Verfahren geht, hätten auch Kammern für internationale Handelssachen gemäß dem Gesetzesentwurf vermutlich eine Wettbewerbschance. Im Ergebnis würde davon dann voraussichtlich auch die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland profitieren, weil Deutschland in den Köpfen als attraktiver Platz für Auseinandersetzungen verankert werden würde.

Dieser Bewertung steht meiner Meinung nach nicht entgegen, dass das Angebot des Oberlandesgerichtsbezirks Köln, Verhandlungen in englischer Sprache durchzuführen, bisher nur in einem Fall aufgegriffen worden ist – wobei dies von den Beteiligten als sehr positiv empfunden worden ist. Jedoch beschränkt sich das dortige Angebot entsprechend der heutigen Rechtslage auf eine Verhandlung in englischer Sprache; alle anderen Teile des Verfahrens werden weiter in Deutsch geführt, vor allem der Schriftverkehr. Gerade hier liegt aber das Interesse der nicht deutschsprachigen Partei darin, auch diesem Teil des Verfahrens originär folgen zu können. Wenn also das gesamte Verfahren in Englisch geführt wird, wird der Anreiz zur Inanspruchnahme dieser Möglichkeit größer sein.

Hinzu kommt, dass diese wie jede Neuerung eine gewisse Vorlaufphase brauchen wird.

Im Ergebnis wird nach meiner Einschätzung ein gewisser Bedarf für Verfahren in englischer Sprache vor staatlichen Gerichten bestehen.

II.

Nach meiner Einschätzung können die deutschen Gerichte die Aufgabe auch meistern, Kammern für internationale Handelssachen im Sinn des Gesetzesentwurfs einzurichten. Dabei gehe ich davon aus, dass ein begrenzter Bedarf besteht und folglich keine sehr große Anzahl dieser Kammern benötigt wird. Falls in jedem Oberlandesgerichtsbezirk eine Kammer bestehen würde, wäre dies vermutlich schon fast zu viel, könnte eine Begrenzung auf wirtschaftlich interessante Standorte angezeigt sein. Dieser Möglichkeit wird im Gesetzesentwurf damit Rechnung getragen, dass sich auch Bundesländer zusammenschließen und gemeinsam eine Kammer/ einen Senat anbieten könnten.

Für eine solche im Ergebnis geringe Zahl von Fällen werden sich in der Justiz genügend Richterinnen und Richter zur Besetzung der Spruchkörper finden. Diese wären durchaus in der Lage, die anfallenden Streitigkeiten in angemessener Zeit zu bearbeiten. Auch bei den Oberlandesgerichten wird es für den zu erwartenden einen Senat, der benötigt wird, genügend gut Englisch sprechende Richter geben.

Diese Bewertung stütze ich unter anderem darauf, dass etwa an der Arbeit für den allgemeinen Referenzrahmen für ein europäisches Vertragsrecht in den Arbeitsgruppen viele Richter aus verschiedenen deutschen Bundesländern beteiligt waren, aus unterschiedlichen Instanzen, und die nahezu ausschließlich in englischer Sprache geführten Workshops nebst Vorbereitung mit Stellungnahmen in englischer (oder französischer) Sprache ohne Schwierigkeiten gemeistert haben. Auch bei den verschiedenen Direktionen der EU-Kommission sind im Wege der Abordnung immer wieder Richter tätig gewesen, die inzwischen wieder in Deutschland bei Gerichten eingesetzt sind, ihre Sprachkenntnisse aber nicht verlernt haben. Hinzu kommen die sehr vielen jüngeren Richter und Richterinnen, die schon während des Studiums sehr gute Englischkenntnisse erworben haben und diese auch weiter gern einsetzen würden.

Eine weitere Frage war, ob auch das Schreibpersonal für die Aufgabe zur Verfügung steht. Da jedenfalls eine ganze Reihe der Servicemitarbeiter als Schulabschluss ein Abitur aufweisen – und damit an sich für ihre Tätigkeit überqualifiziert sind – werden sich auch hier ausreichend Mitarbeiter finden, die Texte schreiben oder auch bei Eingang richtig einordnen können.

III.

Nach meiner Einschätzung würde durch die Durchführung der Verfahren in englischer Sprache auch nicht der Grundsatz der Öffentlichkeit gefährdet.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 1. 2001, 1 BvR 2623/05 und 1 BvR 622/99 ist der Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren insbesondere der Gestaltung durch den Gesetzgeber offen. Dieser hat dabei zu berücksichtigen, dass zum einen gesichert sein soll, dass nicht zu Lasten einer oder beider Parteien ein geheimes Verfahren durchgeführt werden soll. Zum anderen soll auch das Informationsinteresse der Allgemeinheit berücksichtigt werden.

Danach ist zunächst einmal eine Ausgestaltung, die die Führung der Sitzung in fremder Sprache gestattet, möglich. Die Art, wie die Öffentlichkeit hergestellt wird, obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber. Allerdings hat er die beiden Interessensgebiete zu beachten, die mit dem Prinzip der Öffentlichkeit geschützt werden sollen.

Die Interessen der Parteien werden insoweit nicht durch die Verhandlung in Englisch verletzt, denn dies entspricht ja gerade ihrem ausdrücklichen Wunsch.

Aber auch die Interessen der Allgemeinheit werden ausreichend gewahrt. Allein die Benutzung einer fremden Sprache schließt eine Information der Zuschauer im Saal nicht aus. Dies ist auch schon heute nach § 185 Abs. 2 GVG möglich, wenn alle Beteiligten der fremden Sprache mächtig sind. Es ist schon heute dann ohne Belang, ob der Zuschauer versteht, was gesprochen wird oder nicht. Dem steht nicht entgegen, dass das Protokoll in deutscher Sprache diktiert wird, denn er kann nicht kontrollieren, ob dieses richtig wiedergegeben wird.

Auch kann davon ausgegangen werden, dass bei den meisten komplizierten rechtlichen oder auch technischen oder sonst sachlichen Fragen ein unbeteiligter Zuschauer nicht wirklich nachverfolgen kann, um was verhandelt wird.

Somit ist die Öffentlichkeit auch dann gewahrt, wenn nicht jeder, der im Saal anwesend ist, der Sache folgen kann. Es reicht die theoretische Möglichkeit aus. Diese ist auch bei einer Verhandlungsführung in englischer Sprache gegeben.

Ich hoffe, mit dieser kurzen Stellungnahme der Vorbereitung der Anhörung zu dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Kamphausen